

Oesterreich-Ungarn und das Petroleum- abkommen mit Rumänien.

Von einem österreichischen Petroleumindustriellen.

Wien, 17. Mai.

Das Petroleumabkommen ist von Deutschland und Oesterreich-Ungarn gemeinsam mit Rumänien getroffen worden, es enthält demnach keine Bestimmungen, aus denen ersichtlich wäre, in welchem Ausmaße Oesterreich-Ungarn an den Vorteilen partizipiert, die dieses Abkommen den Mittelmächten sichert. Hierüber ist ein gesondertes Abkommen zwischen Deutschland einerseits und Oesterreich-Ungarn andererseits getroffen worden, welches derzeit noch nicht vorliegt, doch liefert das, was auf deutscher und heute auf österreichischer Seite diesbezüglich bereits geäußert wurde, immerhin eine Reihe von Anhaltspunkten, welche die Beurteilung der österreichisch-ungarischen Beteiligung gestatten.

Die von seiten Rumäniens den beiden Mittelmächten gemeinsam eingeräumten Vorteile sind aus dem publizierten Uebereinkommen deutlich ersichtlich. Die Monopols-gesellschaft bekommt die ganze Produktion an rumänischen Erdöl in die Hand, teilt es den in Rumänien befindlichen Raffinerien zur Verarbeitung zu und disponiert zur Gänze über die aus dem Rohöl erzeugten Erdölprodukte. Da ihr das ausschließliche Recht der Ausfuhr von Erdöl und Erdölzerzeugnissen aus Rumänien zusteht, so hat es die Monopols-gesellschaft in der Hand, diese Produkte dorthin zu bringen, wohin es ihr beliebt. Die Monopols-gesellschaft, in welcher dem Uebereinkommen gemäß Deutschland und Oesterreich-Ungarn gemeinsam die überwiegende Majorität besitzen, ist demnach in der Lage, die in Rumänien erzeugten Erdölprodukte vor allem anderen zur Deckung des heimischen Bedarfes der Mittelmächte zu benutzen. In Anbetracht des Umstandes, daß Deutschland vorerst nur über eine verhältnismäßig bescheidene eigene Produktion an Mineralölprodukten verfügt, deren Umfang in keinem Verhältnisse zu dem enormen Bedarfe des Reiches steht, hat diese Bestimmung für Deutschland eine ganz außerordentliche Bedeutung. Inwieweit Oesterreich-Ungarn aus dieser Bestimmung Vorteile zu ziehen vermag, davon soll weiter unten die Rede sein.

Einer zweiten Gesellschaft — der D e l l ä n d e r e i e n - P a c h t g e s e l l s c h a f t —, an welcher dem rumänischen Staate ebenso wie an der Monopols-gesellschaft eine Beteiligung eingeräumt wird, werden die gesamten rumänischen Staatsländereien zum Zwecke der Erdöl-ausbeutung für die Dauer von längstens neunzig Jahren überlassen, wobei es der Gesellschaft anheimgestellt bleibt, von einer Verlängerung der Pachtdauer über die ersten dreißig Jahre hinaus Abstand zu nehmen. Dieser Teil des Petroleumabkommens stellt eine weitgehende Entschädigung dar, welche Rumänien den Mittelmächten geleistet hat, da der Wert dieser staatlichen Terrains in Rumänien stets sehr hoch eingeschätzt wurde und dem Staate wiederholt vorteilhafte Angebote wegen Ueberlassung dieser Terrains von seiten einzelner Ententestaaten gemacht worden sind. Für die ersten fünfzehn Jahre der Pachtdauer übernimmt die D e l l ä n d e r e i e n - P a c h t g e s e l l s c h a f t eine Bohrverpflichtung in dem Ausmaße, daß alljährlich durchschnittlich zwanzig Sonden aufzustellen sind.

Von der Ergiebigkeit dieser Sonden wird es abhängen, ob das Zugeständnis einen materiellen Wert besitzt oder nicht. Das Bohrgeschäft hat eben einen aleatorischen Charakter, und es ist durchaus nicht gewährleistet, daß der Bohrunternehmer auf seine Kosten kommt, geschweige denn darüber hinaus einen Gewinn erzielt. Sicher ist das eine, daß der Bohrbetrieb in dem bezeichneten Umfange recht große Betriebskosten verursacht, so daß das Kapitalserfordernis zur Erschließung der Staatsländereien ganz namhaft sein wird. An der Aufbringung des Kapitals ist, ebenso wie selbstverständlich auch an dem eventuellen Ertragnisse, Oesterreich-Ungarn beteiligt.

Als dritte Gesellschaft tritt die E r d ö l - I n d u s t r i e - a n l a g e n - G e s e l l s c h a f t auf, welche zunächst die Verwaltung der zwangsliquidierten rumänischen Petroleum-Unternehmungen übernimmt. Es sind dies jene Unternehmungen, welche Eigentum von Angehörigen der Entente-staaten sind. Das Kapital dieser Gesellschaft ist vorerst nicht bedeutend, und dessen künftige Höhe wird erst dann zu bestimmen sein, bis der allgemeine Friede die Gewißheit darüber bringen wird, ob es bei der zwangsweisen Liquidation bleibt oder nicht; hierbei wird auch der Umstand eine Rolle spielen, ob die sehr großen Anlagen der Romana Americana — einer Tochtergesellschaft der Standard Oil Company — gegebenenfalls in die zwangsweise Liquidation einbezogen werden.

Die Beteiligung Oesterreich-Ungarns an diesen drei Gesellschaften ist im großen und ganzen nur eine rein kapitalistische. Die finanzielle Konstruktion aller drei Gesellschaften ist derart, daß das Stammkapital bei jeder einzelnen der drei Gesellschaften zum geringen Teile aus Vorzugsanteilen mit fünfzigfacher Stimmrechte, zum überwiegenden Teile aus Stammaktien mit einfachem Stimmrechte bestehen wird; die Verfügung über die Vorzugsanteile steht, soweit es bekannt ist, ausschließlich dem Deutschen Reiche zu. Sie sichern dem Deutschen Reiche von Haus aus eine Majorität von 52 Prozent der Stimmen. Bei der Monopols-gesellschaft und der D e l l ä n d e r e i e n - P a c h t g e s e l l s c h a f t, welche die Staatsterrains ausnützt, sind die Stammaktien derart aufgeteilt, daß 50 Prozent hiervon auf Deutschland und je 25 Prozent auf Oesterreich-Ungarn, beziehungsweise Rumänien entfallen. An der Erdöl-Industrieanlagen-Gesellschaft ist Rumänien nicht beteiligt, so daß die Stammaktien zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn allein im Verhältnisse von 2:1 aufgeteilt werden. Demzufolge verfügt Deutschland in jeder der drei Gesellschaften über mehr als drei Viertel aller Stimmen. Oesterreich-Ungarn erhält einen Minoritätsschutz der hauptsächlich darin gipfelt, daß die leitenden Direktoren der Gesellschaften nur mit Zustimmung Oesterreich-Ungarns angestellt und wichtige Beschlüsse nur

mit Zustimmung eines österreichischen und eines ungarischen Kommissärs gefaßt werden können, als welche je einer der österreichischen und ungarischen Verwaltungsräte der Gesellschaft fungieren werden.

Es ist also evident, daß der Anteil Oesterreich-Ungarns sich mehr oder minder nur als eine Kapitalbeteiligung darstellt, daß also die österreichische und ungarische Petroleum-industrie, welche den österreichisch-ungarischen Kapitalsanteil aufbringen soll, recht beträchtliche Beträge in den vorgenannten drei Gesellschaften festlegen und sich damit zu begnügen haben wird, den auf sie quotenmäßig entfallenden Anteil des Jahresergebnisses in Empfang zu nehmen. Ein ausschlaggebender Einfluß auf die Geschäftsgebarung wird ihr wohl kaum zustehen.

Das Ziel, welches einem Industriellen vorschwebt, sich, wenn er schon bedeutende Kapitalien aufwendet, industriell frei betätigen zu können, wird auf dem Wege, welcher hier der österreichisch-ungarischen Petroleumindustrie gewiesen worden ist, sicherlich nicht erreicht.

Wenn nun des weiteren untersucht werden soll, ob an den Vorteilen, welche das Petroleumübereinkommen den Mittelmächten bietet, Oesterreich-Ungarn ansonsten noch teilnimmt, so ist es notwendig, zu untersuchen, wie der Status quo ante beschaffen war.

Demzufolge dem Reiche die Möglichkeit, beliebige Mengen von Rohöl in Rumänien einzukaufen und sie zu importieren. Vor Dezennien haben ungarische Raffinerien auch beträchtliche Mengen rumänischen Rohöls ins Land gebracht und verarbeitet. Späterhin ist das rumänische Rohöl durch das russische Kunstrohöl einigermaßen verdrängt worden und die Steigerung der galizischen Erdölproduktion hat den Bezug des rumänischen Erdöls überflüssig gemacht; nur ein verhältnismäßig geringes Quantum — 2000 Waggons — ist alljährlich zu dem ermäßigten Zollsaße, welcher für dieses Quantum vertrags-gemäß fixiert war, fast zur Gänze importiert worden. Daß ein Import rumänischen Rohöls nicht notwendig war, erhellt am besten aus der Tatsache, daß zur Zeit, als die galizische Erdölproduktion ihren höchsten Stand erreicht hatte, sogar einige tausend Waggons galizischen Rohöls nach Rumänien exportiert worden sind. Dadurch ist aber keineswegs das Recht der heimischen Raffinerien, rumänisches Rohöl uneingeschränkt zu kaufen und hereinzubringen, berührt worden. Das nunmehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn getroffene Abkommen schränkt dieses Recht jedoch ein, und zwar in der Art, daß Oesterreich-Ungarn künftighin nur mehr ein bestimmtes Prozentuale der rumänischen Erdölproduktion zu beziehen berechtigt sein wird. Dieses Prozentuale ist dahin fixiert, daß die Bezugsberechtigung Oesterreich-Ungarns auf 25 Prozent jener Mengen beschränkt ist, welche aus Rumänien, sei es an Erdöl oder an Erdölprodukten, exportiert werden. Der Status erscheint demnach in diesen Belangen in pejus alteriert. Aber selbst diese „Bezugsberechtigung“ hängt sozusagen in der Luft; sie besitzt nur einen akademischen Wert, wenn nicht eine prinzipielle Grundlage für die Berechnung des Preises vorhanden ist, zu welchem die Monopols-gesellschaft das an Oesterreich-Ungarn zu liefernde Rohöl (oder die Erdölzerzeugnisse, falls Oesterreich-Ungarn statt Rohöl Erdölprodukte beziehen will) jeweils liefern wird. Mit Recht hätte Oesterreich-Ungarn beanspruchen können, daß für das zu liefernde Rohöl jener Preis zu gelten habe, zu welchem die Monopols-gesellschaft das Rohöl zu gleicher Zeit von den rumänischen Rohölproduzenten übernimmt, wobei sie berechtigt gewesen wäre, bestenfalls einen Zuschlag für eigene Speesen und eine Kommission in Anrechnung zu bringen; das wäre eine angemessene prinzipielle Grundlage gewesen. Eine derartige oder ähnliche Bestimmung ist, soweit die bezüglichen Vereinbarungen bekannt geworden sind, in dem zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn getroffenen Uebereinkommen nicht festgelegt worden, so daß die Monopols-gesellschaft die Preise nach Belieben erstellen kann; auf diese Weise kann das österreichisch-ungarische Bezugsrecht jederzeit illusorisch gemacht werden. Das Abkommen hat in diesem Punkte etwa den Charakter eines Schlussbriefes, in welchem ein bestimmter Preis für die zu liefernde Ware nicht enthalten ist; auf die Erfüllung eines solchen Schlussbriefes kann nicht gedrungen werden. Oesterreich-Ungarn hatte vor dem Kriege auch die Möglichkeit, aus Erdöl gewonnene Produkte in Rumänien einzukaufen und sie wohin es wollte zu exportieren. Die österreichisch-ungarischen Raffinerien haben im Laufe der Jahre große Exportorganisationen geschaffen und im Auslande auch Anlagen errichtet, um von dort aus ihre Kundschaft mit Ware zu versorgen. Aber nicht bloß aus galizischem Erdöl erzeugte Produkte sind derart den ausländischen Konsumenten zugeführt worden, es hat vielmehr wiederholt konveniert, sehr große Mengen von rumänischen Erdölprodukten zu beziehen, um die Export-installationen ausgiebig zu dotieren, wenn vorübergehend nicht genügend Ware heimischen Ursprungs ins Ausland gebracht werden konnte. Diese Möglichkeit ist der österreichisch-ungarischen Petroleumindustrie nunmehr genommen worden, da der Handelsmonopols-gesellschaft das ausschließliche Recht der Ausfuhr von Erdölzerzeugnissen aus Rumänien vorbehalten ist. Auch hier sehen wir wieder eine Schmälerung des bisherigen Besitztandes.

Die österreichisch-ungarische Petroleumindustrie hatte vordem auch die Möglichkeit, in Rumänien Bohr-Unternehmungen zu errichten und das etwa dortselbst geförderte Rohöl nach Oesterreich-Ungarn zum Zwecke der Alimientierung heimischer Raffinerien zu bringen. Dieses Recht besteht fürderhin nicht mehr, da von nun an das gesamte in Rumänien geförderte Rohöl an die Handelsmonopols-gesellschaft einzuliefern ist. Ebensonenig wäre eine österreichisch-ungarische Unternehmung in Zukunft in der Lage, zum Zwecke der Verarbeitung von in Rumänien erbohrtem Rohöl dort eine Raffinerie zu errichten und über die erzeugten Produkte zu verfügen; denn Raffinerie-neubauten können ohne Genehmigung der Handelsmonopols-gesellschaft nicht ausgeführt werden, und die Produkte sind ihr einzuliefern.

österreichisch-ungarischer Unternehmer derzeit nicht in der Lage ist, sich in Rumänien Deländereien zu sichern.

Aus dem Gesagten geht wohl mit aller Deutlichkeit hervor, daß für die heimische Petroleumindustrie künftighin keine Möglichkeit besteht, sich in der rumänischen Erdöl-industrie frei zu betätigen, es wäre denn, daß irgendein österreichisch-ungarischer Bohrunternehmer Gelfüste hätte, sich unter Verzicht auf das Verfügungsrecht über das erbohrte Rohöl rein im Bohrgeschäft zu betätigen. Für die Raffinerie-industrie Oesterreich-Ungarns, die entweder Rohöl für die Alimientierung der heimischen Raffinerien oder Produkte für ihre ausländischen Anlagen haben will, ist in Rumänien kein Raum mehr. Alles in allem bringt ihr das Petroleumabkommen nur eine papierene Berechtigung auf den Bezug von Rohöl in einem bestimmten Ausmaße, eine Pro-messe, deren Wert von Zufallsmomenten abhängig ist. Der für Oesterreich-Ungarn erzielte Erfolg läßt sich am besten mit den Worten eines Ministers charakterisieren, der in Bukarest darüber gesagt hat: „Es ist ein Cheec auf der ganzen Linie.“

Die Vereinbarungen zwischen Deutschland und der Monarchie.

Heute wird nachstehende offizielle Mitteilung ver-lautbart:

Zu dem Petroleumabkommen mit Rumänien haben die Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns Vereinbarungen getroffen, die dem gegenseitigen Verhältnis innerhalb der Gesamtheit der Friedensbedingungen, den militärischen Bedürfnissen sowie den deutschen Anteil an der rumänischen Petroleumindustrie und den besonderen Interessen unserer Petroleumindustrie Rechnung zu tragen haben. Die Vereinbarungen gelten für alle drei Gesellschaften, von denen die Staats-ländereien, die liquidierten Unternehmungen und das Handelsmonopol übernommen werden sollen. Das zu investierende Kapital wird, nach Abrechnung der Beteiligung der rumänischen Regierung, zwischen uns und Deutschland im Verhältnis von 1:2 aufgeteilt. Der Einfluß der deutschen Regierung wird auf der Verfügung über die Vorzugsanteile, das heißt über die Majorität der Stimmen beruhen. Der Einfluß der Regierungen Oesterreich-Ungarns, die ein Drittel der Verwaltungsrats-mitglieder zu bestimmen haben, wird durch Kommissäre so gesichert, daß wichtige Beschlüsse nur im Einvernehmen mit diesen gefaßt werden können; dies gilt insbesondere für die Festsetzung der Rohölpreise, das Wirt-schaftsprogramm, die finanziellen Ue-schlüsse und andere über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehende Verfügungen; auch sind die Geschäftsführer und Direktoren im Einvernehmen zu bestellen. Von der Gesamt-heit der zur Ausfuhr gelangenden Rohöle und Erzeugnisse Rumäniens erhalten wir 25 Prozent, und zwar nach unserer Wahl Rohöl oder Erzeugnisse. Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf die Verlagerung der galizischen Gewinnung für unsere Industrie von großer Wichtigkeit. Wir haben vor dem Kriege nur geringe Mengen Rohöles aus Rumänien bezogen, mußten aber dafür sorgen, daß wir künftig gegebenen Falles einen größeren Teil des Bedarfes unserer Raffinerien dort decken können. Auch wenn, wie dies im Friedensvertrage vorgesehen ist, an Stelle des Handelsmonopols ein anderes Uebereinkommen treten sollte, wird Oesterreich-Ungarn in der Lage sein, seine Interessen entsprechend zu wahren, weil das Ueber-einkommen nur mit unserer Zustimmung erfolgen kann und die rumänische Regierung sich verpflichtet hat, die Ausfuhr von Erdöl weder zu verbieten noch einzuschränken oder zu erschweren.